Widerruf und Erlöschen des im Asylverfahren gewährten Schutzes bei (unbegleiteten) minderjährigen Ausländern (UMA) und jungen Volljährigen sowie Verfestigung des Aufenthaltsstatus, Themengutachten TG-1253

Susanne Achterfel Themengutachten Rn., DIJuF- 1-Rechtsgutachten 20
1. Auflage, Edition 44 2023

Widerruf und Erlöschen des im Asylverfahren gewährten Schutzes bei (unbegleiteten) minderjährigen Ausländern (UMA) und jungen Volljährigen sowie Verfestigung des Aufenthaltsstatus, Themengutachten <u>TG-1253</u>

Susanne Achterfeld, LL.M.

Stand: 1/2020

- 1 Hängt der Schutzstatus von der Dauer der erteilten Aufenthaltserlaubnis ab?
- 2 Wann erlischt der gewährte Schutzstatus?
- 3 Sind die Erlöschenstatbestände im deutschen AsylG europarechtskonform?
- 4 Führt die Beantragung eines Nationalpasses in allen Fällen zu einem Verlust des Schutzstatus?
- 5 Verlieren junge Geflüchtete bei einem Besuch im Heimatland ihren Schutzstatus?
- 6 Welche Folgen hat das Erlöschen des Flüchtlingsstatus?
- <u>7 Unter welchen Voraussetzungen kann der gewährte Schutzstatus widerrufen werden?</u>
- 7.1 Anerkannter Flüchtling nach § 73 AsylG
- 7.2 Subsidiär Schutzberechtigte nach § 73 b AsylG
- 7.3 Abschiebungsverbote nach § 73 c AsylG
- 8 Kann der Schutzstatus wegen einer Veränderung der politischen Lage im Heimatland widerrufen werden?
- 9 Kann ein Besuch im Heimatland zu einem Widerruf des Schutzstatus führen?
- 10 Was ist zu tun, wenn der Schutzstatus widerrufen wird?
- 11 Welche Fristen gelten und welche Mitwirkungspflichten obliegen dem jungen Geflüchteten im Widerrufsverfahren?
- 12 Welche Rechtsmittel sind bei Widerruf oder Erlöschen des Schutzstatus möglich?
- 13 Was unterscheidet die Rücknahme vom Widerruf und unter welchen Voraussetzungen kann eine Rücknahme eines Schutzstatus erfolgen?
- 14 Unter welchen Voraussetzungen können minderjährig eingereiste Geflüchtete eine Niederlassungserlaubnis erlangen?
- 14.1 Anerkannte Flüchtlinge nach § 26 Abs. 3 AufenthG

14.2 Subsidiär Schutzberechtigte und Abschiebungsverbot nach § 26 Abs. 4 iVm § 9 AufenthG

Literaturverzeichnis

1 Hängt der Schutzstatus von der Dauer der erteilten Aufenthaltserlaubnis ab?

Entgegen der häufig anzutreffenden Annahme und Sorge hängt der Status eines anerkannten Flüchtlings, subsidiär Schutzberechtigten (m/w/d: alle Geschlechter sind gemeint; zugunsten der besseren Lesbarkeit wird jeweils in einem Themengutachten durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet) oder Inhaber eines Abschiebungsverbots nicht von der Dauer der erteilten Aufenthaltserlaubnis ab. Der Verlust des durch das Bundesamt für Migration und Flüchtling (BAMF) gewährten Schutzstatus kann idR nur durch Erlöschen (§ 72 AsylG), durch einen Widerruf (§ 73, § 73 b, § 73 c AsylG) oder durch Rücknahme der ursprünglich positiven, statusfeststellenden Entscheidung erfolgen. Hierzu ist für Widerruf und Rücknahme ein förmliches Verwaltungsverfahren, eingeleitet durch das BAMF, erforderlich. Sofern ein solcher Verlust nicht eintritt, besteht der Rechtsanspruch auf Verlängerung der erteilten Aufenthaltserlaubnis fort (§ 8 Abs. 1 AufenthG).

Im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten und jungen Volljährigen stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Verlust des Schutzstatus durch Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme eintreten kann; ob zB die Beantragung und/oder Vorlage des Heimatpasses, eine Reise ins Heimat- oder Nachbarland oder auch die Vollendung des 18. Lebensjahrs die Gefahr birgt, den gewährten Schutz zu verlieren.

2 Wann erlischt der gewährte Schutzstatus?

Die Erlöschenstatbestände sind im Asylgesetz abschließend in § 72 AsylG normiert. Festzuhalten ist zunächst, dass lediglich die Asylberechtigung nach Art. 16a GG und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG) erlöschen können. Die Asylberechtigung nach Art. 16a GG kann aufgrund ihrer geringen Praxisrelevanz im Folgenden außer Betracht bleiben. Alle anderen gewährten Schutzstatus müssen widerrufen oder zurückgenommen werden.

Insgesamt gibt es **fünf Möglichkeiten**, wie die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erlöschen kann. Nach dem Buchstaben des Gesetzes erlischt die Flüchtlingseigenschaft dann, wenn der betreffende Ausländer sich

- freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt;
- freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er sich aus Furcht vor Verfolgung befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat;
- nach Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat;
- auf Antrag eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, genießt
- oder auf sie verzichtet oder vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Bundesamts den Antrag zurücknimmt.

Relevant in der Praxis sind idR nur die ersten beiden Erlöschenstatbestände, nämlich die Frage, ob die Beantragung und/oder Erlangung eines Heimatpasses und die (besuchsweise) Rückkehr ins Heimatland des Geflüchteten automatisch das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft nach sich ziehen. Aus diesem Grund beschränkt sich das vorliegende Themengutachten auf die Beantwortung dieser Fragen.

3 Sind die Erlöschenstatbestände im deutschen AsylG europarechtskonform?

1

Umstritten ist, ob die Erlöschenstatbestände überhaupt europarechtskonform sind. Zum Teil wird die Auffassung vertreten, dass die in § 72 AsylG normierten Erlöschenstatbestände der sog. EU-Verfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zum gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)) widersprechen und daher stets ein Widerruf durch das BAMF zu erfolgen habe (Oberhäuser/Geyer-Stadie, § 16 Rn. 140). Ein anderer Teil der Literatur teilt diese Auffassung nicht und hält die Regelungen des deutschen Rechts für europarechtskonform (NK-Ausländerrecht/Müller AsylG § 72 Rn. 26). Das BAMF vertritt in seinen Dienstanweisungen die Auffassung, dass nur die Regelungen über den Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit und der Verzicht auf den Schutzstatus tatsächlich zum Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft führen (BAMF DA-Asyl, Erlöschen der Rechtsstellung gem. § 72 AsylG, Stand: 7/2015, S. 2). Die Rechtsprechung hat diesen Streit, soweit ersichtlich, bislang nicht aufgegriffen. Da die Ausländerbehörden nicht an die Dienstanweisungen des BAMF gebunden sind, kann im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden, dass die Ausländerbehörde ein Erlöschen der Flüchtlingsanerkennung annimmt und entsprechende Rechtstreitigkeiten zu führen sein werden.

4 Führt die Beantragung eines Nationalpasses in allen Fällen zu einem Verlust des Schutzstatus?

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts führt die Annahme oder Verlängerung des Nationalpasses nicht in jedem Fall ausnahmslos zum Erlöschen der Rechtsstellung (BVerwG 2.12.1991 - 9 C 126/90, BeckRS 2010, 45060). Vielmehr muss die Vornahme dieser Handlung objektiv als Unterschutzstellung zu werten sein. Einer Passausstellung oder -verlängerung kommt lediglich eine Indizwirkung dahingehend zu, dass sich der Flüchtling wieder unter den Schutz seines Heimatstaates stellen will. Der äußere Geschehensablauf kann jedoch dieser Indizwirkung entgegenstehen. Hierzu ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen. Lassen sich aus dem Verhalten des anerkannten Flüchtlings Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass mit der Passerteilung keine Wiedererlangung des vollen diplomatischen Schutzes bezweckt war, fehlt es an der weiteren subjektiven Voraussetzung für das Erlöschen der Rechtsstellung. So kann die bloße Inanspruchnahme einer Dienstleistung der Auslandsvertretung des Heimatstaates zur Überwindung bürokratischer Hindernisse für Amtshandlungen von Behörden der Bundesrepublik Deutschland nicht ausreichend sein, um den Rechtsverlust herbeizuführen (so BVerwG 27.7.2017 – 1×28.16). Benötigt also der Flüchtling bspw. den Nationalpass um seine Eheschließung vorzubereiten, die Geburt seiner Kinder beurkunden zu lassen oÄ, so ist die Beantragung des Passes nicht automatisch so zu werten, dass er sich freiwillig dem Schutz seines Heimatstaates unterstellt. Ggf. muss im konkreten Einzelfall geschaut und argumentiert werden, dass die (Wieder-)Erlangung des Reisepasses nicht als freiwillige Schutzunterstellung zu werten ist.

Grundsätzlich empfiehlt es sich für anerkannte Flüchtlinge jedoch, von der Beantragung des Reisepasses abzusehen, sofern dessen Besitz zur Erfüllung von Amtshandlungen nicht zwingend notwendig ist. Denn ansonsten läuft der junge Mensch Gefahr, den gewährten Schutzstatus zu verlieren und muss sich uU in langwierige und schwierige rechtliche Auseinandersetzungen begeben.

5 Verlieren junge Geflüchtete bei einem Besuch im Heimatland ihren Schutzstatus?

Die Regelung in § 72 Abs. Nr. 1a AsylG, die zum Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft führen würde, setzt voraus, dass der anerkannte Flüchtling in den Heimatstaat, also den Verfolgerstaat, **zurückkehrt und sich dort dauerhaft niederlässt**. Der junge Mensch muss durch sein Verhalten zum Ausdruck bringen, dass er beabsichtigt, sich wieder dauerhaft dem Schutz seines Landes zu unterstellen. Bloße Besuchsreisen in den Herkunftsstaat führen nach hM nicht zum Erlöschen des Flüchtlingsstatus, sofern es sich nicht um regelmäßig wiederkehrende Reisen handelt (Bergmann/Dienelt/*Bergmann* AsylG § 72 Rn. 13). Ein anerkannter Flüchtling könnte folglich zum Zwecke des Besuchs seiner Familie für einen kurzen Aufenthalt ins Heimatland reisen, ohne automatisch den Verlust der gewährten Rechtsstellung zu riskieren.

3

4

Jedoch ist auch hier aus Sicht der Praxis Vorsicht geboten. Zu bedenken ist, dass sich die (geographische) Gültigkeit des dem jungen Menschen erteilten Reiseausweises für Flüchtlinge (§ 1 Abs. 3 AufenthV) nicht auf sein Heimatland erstreckt, sodass der junge Flüchtling zusätzlich einen Heimatpass beantragen müsste, um in seinen Herkunftsstaat reisen zu können. Dadurch erfüllte er bereits zwei der insgesamt fünf Erlöschenstatbestände. Wird der Reisepass nicht nur zur Erfüllung einer Amtshandlung beantragt, so kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vom Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft (Frage 4) bzw. einem Widerruf (vgl. Frage 7) ausgegangen werden.

6 Welche Folgen hat das Erlöschen des Flüchtlingsstatus?

Das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft erfolgt kraft Gesetzes, ohne dass ein Verwaltungsakt, also eine Entscheidung des BAMF oder der Ausländerbehörde erlassen werden muss. Das Erlöschen stellt keine Sanktion für Fehlverhalten dar, sondern bringt lediglich zum Ausdruck, dass der Geflüchtete des gewährten Schutzes nicht mehr bedarf (NK-Ausländerrecht/*Müller* AsylG § 72 Rn. 1). Erhalten das BAMF und/oder die Ausländerbehörde Kenntnis vom Vorliegen der Erlöschensvoraussetzungen, so werden sie den jungen Menschen kontaktieren und ihn auffordern, den Anerkennungsbescheid des BAMF sowie den Reiseausweis für Flüchtlinge unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben (§ 72 Abs. 2 AsylG). Der Verlust tritt mit Wirkung für die Zukunft (ex nunc) ein und vernichtet somit nicht das bisherige Aufenthaltsrecht.

Mit Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft geht die gewährte Rechtsstellung zwar verloren, allerdings führt dies nicht automatisch zum Verlust des bisher erteilten Aufenthaltstitels. Dieser kann nur im Wege des Ermessens durch die zuständige Ausländerbehörde widerrufen werden (§ $\underline{52}$ Abs. $\underline{1}$ Nr. $\underline{4}$ AufenthG). Hierzu ist ein gesonderter Verwaltungsakt und somit auch ein Verwaltungsverfahren bei der Ausländerbehörde erforderlich. Diese hat im Rahmen ihrer Ermessenserwägungen sowohl die Aufenthaltsdauer als auch die Integrationsleistungen des Betroffenen zu berücksichtigen. Ggf. kommt die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Zweck in Betracht, sodass der Vormund ggf. einen Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde stellen sollte (Antragsgrundsatz § $\underline{81}$ Abs. $\underline{1}$ AufenthG).

7 Unter welchen Voraussetzungen kann der gewährte Schutzstatus widerrufen werden?

Der Widerruf eines gewährten Schutzstatus zeichnet sich dadurch aus, dass die schutzgewährende Ausgangsentscheidung des BAMF zum Zeitpunkt der Entscheidung "korrekt" war, zum jetzigen Zeitpunkt jedoch so nicht mehr getroffen werden könnte, sodass sie zu widerrufen ist. Der Widerruf tritt, im Gegensatz zum Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft, nicht automatisch ein, sondern muss durch Bescheid des BAMF erfolgen und setzt somit ein förmliches Verwaltungsverfahren voraus.

7.1 Anerkannter Flüchtling nach § 73 AsylG

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist dann unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für diese nicht mehr vorliegen. Dies ist nach dem Gesetzeswortlaut dann der Fall, wenn der Ausländer nach einem Wegfall der Umstände, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staats in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

7.2 Subsidiär Schutzberechtigte nach § 73 b AsylG

Der subsidiäre Schutz ($\S 4$ AsylG) ist dann zu widerrufen, wenn die Umstände, die ursprünglich zur Gewährung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maß verändert haben, dass der Schutz nicht mehr

9

8

7

erforderlich ist. Wie beim Widerruf der Flüchtlingsanerkennung muss also geprüft werden, ob zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund von erheblichen Änderungen der Umstände im Heimatland weiterhin die Gefahr eines ernsthaften Schadens droht. Zu den Voraussetzungen der erheblichen Änderungen im Heimatland wird auf Ziff. 4.a) verwiesen.

7.3 Abschiebungsverbote nach § 73 c AsylG

Die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § <u>60</u> Abs. <u>5</u> bzw. Abs. <u>7</u> AufenthG ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen, dh sich die zugrundeliegenden Tatsachen für die Entscheidung nachhaltig und dauerhaft geändert haben. Wurde bspw. ein Abschiebungsverbot für einen UMA beruhend auf der Minderjährigkeit festgestellt, so kann mit **Erreichen der Volljährigkeit** des jungen Menschen ein Widerruf des Abschiebungsverbots erfolgen, da die der Entscheidung zugrundeliegenden Tatsachen, nämlich die Minderjährigkeit, entfallen sind (*Hocks/Leuschner* 117).

8 Kann der Schutzstatus wegen einer Veränderung der politischen Lage im Heimatland widerrufen werden?

Demnach ist Voraussetzung für einen Widerruf, dass sich nach der ursprünglichen, anerkennenden Entscheidung, eine erhebliche, nicht nur vorübergehende Änderung der Sach- oder Rechtslage im Heimatstaat ergeben haben muss. Der nachträgliche Widerrufsgrund ist somit der sog. Wegfall verfolgungsbegründenden Umstände (NK-Ausländerecht/Hocks/Leuschner AsylG § 73 Rn. 9). Insofern muss ein Vergleich der Verfolgungssituation für den jungen Menschen vor und nach Erlass des Ursprungsbescheids durch das BAMF vorgenommen werden. Von einem nachträglichen Wegfall der Umstände ist jedoch nur dann auszugehen, wenn die Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit bei Rückkehr des jungen Menschen in seinen Heimatstaat ausgeschlossen werden kann und keine Verfolgung aus anderen Gründen droht (NK-Ausländerecht/ Hocks/Leuschner AsylG § 73 Rn. 9).

Als Widerrufsgrund kommt somit zB in Betracht, dass sich die **politische Situation im Herkunftsland** nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend geändert hat, zB durch einen Regierungswechsel, und zum Zeitpunkt des Widerrufs keine Verfolgung mehr droht (Bergmann/Dienelt/*Bergmann* AsylG § 73 Rn. 5). Hierzu gehört nach allgemeiner Auffassung nicht eine nur kurzfristige Verbesserung der Menschenrechtslage im betroffenen Staat. Vielmehr müssen sich die Verhältnisse im Herkunftsstaat derart geändert haben, dass eine Anerkennung als Flüchtling nunmehr ausgeschlossen wäre. Als Beispiel aus der Praxis kann der Sturz von Saddam Hussein im Irak im Jahr 2003 genannt werden: erhielt zu Zeiten des Regimes von Saddam Hussein eine überwiegende Anzahl irakischer Schutzsuchender einen Schutzstatus in Deutschland, so wurden die Anerkennungsbescheide ab dem Jahr 2005 widerrufen, da sowohl das BAMF als auch die (Ober-)Gerichte von einer nachträglichen, erheblichen, nicht nur vorübergehenden und somit einen Widerruf rechtfertigenden Änderung der politischen Situation ausgingen.

9 Kann ein Besuch im Heimatland zu einem Widerruf des Schutzstatus führen?

Neben den objektiven Veränderungen im Heimatland können auch Änderungen in der Person bzw. Sphäre des anerkannten Flüchtlings zu einem Widerruf führen. Dies kann zB dann gegeben sein, wenn der junge Mensch freiwillig in sein Heimatland zurückkehrt, sofern nicht bereits ohnehin von einem Erlöschen der Flüchtlingsanerkennung nach § 72 AsylG ausgegangen werden muss. Bei der freiwilligen Rückkehr, sei es auch nur zu Besuchszwecken, kommt es generell darauf an, aus welchem Anlass die Reise erfolgte, wie lange sie dauerte, an welchen Ort im Heimatland sie erfolgte, wie die Einreise erfolgte und ob sie den Behörden im Heimatland bekannt war. Die freiwillige problemlose Rückkehr des jungen Menschen in seinen Heimatstaat für einen nicht nur unbedeutenden Zeitraum und das Ausbleiben von Verfolgungsmaßnahmen wird häufig die Annahme zulassen können, dass die begründete Furcht vor Verfolgung entfallen

10

11

ist und somit gleichzeitig auch die Verfolgungsgefahr selbst. Ein bloß kurzfristiger Besuch im Heimatland wird diese Indizwirkung jedoch nicht zwingend auslösen (Bergmann/Dienelt/*Bergmann* AsylG § 73 Rn. 6). Jedoch gilt auch hier, dass von kurzfristigen Besuchen im Verfolgerstaat abgesehen werden sollte, um aufenthaltsrechtliche Schwierigkeiten und gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden (vgl. Frage 3).

10 Was ist zu tun, wenn der Schutzstatus widerrufen wird?

Der Widerruf wirkt ex nunc, sodass die Rechtsstellung als anerkannter Schutzsuchender erst mit Bestandskraft des Widerrufsbescheids endet.

Sowohl der Anerkennungsbescheid des BAMF als auch ein ggf. erteilter Reiseausweis (für Flüchtlinge) muss bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde zurückgegeben werden. Die bis dato zurückgelegten Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts werden im Hinblick auf die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltsrechts nicht vernichtet. Auch der Aufenthaltstitel Schutzsuchenden erlischt mit Widerruf des Schutzstatus durch das BAMF nicht automatisch. Bei Bestandskraft des Widerrufs durch das BAMF kann die zuständige Ausländerbehörde den bislang erteilten Aufenthaltstitel im Wege des Ermessens unter Abwägung der Belange des Ausländers, der erfolgten Integration und des Vertrauensschutzes widerrufen (§ 52 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 AufenthG). Somit ist der Aufenthalt des jungen Menschen auch bei einem Widerruf durch das BAMF so lange rechtmäßig, bis eine Entscheidung durch die örtlich zuständige Ausländerbehörde getroffen wurde. Ggf. sollte die Beantragung bzw. Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels geprüft werden, sodass der rechtmäßige Aufenthalt nahtlos weitergeführt werden kann. Wichtig in diesem Zusammenhang für die jungen Menschen ist, dass Aufenthaltstitel außerhalb des Asylverfahrens generell nicht von Amts wegen erteilt werden (§ 81 Abs. 1 AufenthG), sodass immer ein Antrag auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels gestellt werden

11 Welche Fristen gelten und welche Mitwirkungspflichten obliegen dem jungen Geflüchteten im Widerrufsverfahren?

Zunächst ist erneut festzuhalten, dass der Widerruf eines Schutzstatus nur im Rahmen eines förmlichen Verwaltungsverfahrens möglich und zulässig ist. Dies bedeutet, dass dem jungen Menschen zunächst im Rahmen eines sog. Anhörungsschreibens mitzuteilen ist, dass der Widerruf des bislang gewährten Schutzstatus beabsichtigt ist, die Gründe hierfür mitgeteilt werden und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird (§ 73 Abs. 4 AsylG). Hält das BAMF noch weitere Mitwirkungshandlungen seitens des jungen Geflüchteten für erforderlich, so kann es diesen zur Mitwirkung auffordern (§ 73 Abs. 3a AsylG). Insbesondere die Klärung der Identität bei denjenigen, die in den Jahren 2015-2017 eingereist und im Wege des schriftlichen Verfahrens anerkannt worden sind, steht derzeit im Fokus. Bei diesen fordert das BAMF regelmäßig zur Vorsprache zur erkennungsdienstlichen Behandlung und/oder Klärung der Identität sowie zur erneuten Anhörung auf. Diesen sog. **Mitwirkungspflichten hat der junge Mensch Folge zu leisten**, sofern die Identität des Betroffenen nicht bereits gesichert ist (§ 73 Abs. 3a S. 2 AsylG) und die Maßnahme erforderlich und zumutbar ist.

Nach Ablauf von **drei Jahren** ist das BAMF verpflichtet von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen (GK-AsylG/*Funke-Kaiser*, Stand 1/2014, AsylVfG § 73 Rn. 47). Liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Auffassung des BAMF vor, so hat es die zuständige Ausländerbehörde über die Einleitung des Widerrufsverfahrens zu informieren, andernfalls kann eine Mitteilung entfallen (§ <u>73</u> Abs. <u>2a</u> AsylG). Allerdings kann das BAMF auch nach Ablauf der Drei-Jahres-Frist im Wege des Ermessens anlassbezogene Widerrufsprüfungen vornehmen (§ <u>73</u> Abs. <u>2a</u> S. 5 AsylG).

12 Welche Rechtsmittel sind bei Widerruf oder Erlöschen des Schutzstatus möglich?

13

14

muss.

Gegen den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft, des subsidiären Schutzes und der Feststellung von Abschiebungsverboten ist kein Widerspruch möglich ($\S 11$ AsylG). Vielmehr muss der Bescheid, der den bisher gewährten Schutzstatus widerruft, mit der **Anfechtungsklage** vor dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht angegriffen werden. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts für das Verfahren ist nicht zwingend erforderlich ($\S 67$ Abs. $\S 1$ VwGO) und die Klage hat aufschiebende Wirkung ($\S 75$ Abs. $\S 1$ AsylG).

Als Rechtsmittel gegen das Erlöschen der Flüchtlingsanerkennung ist die **Feststellungsklage** (§ <u>43</u> VwGO) auf Feststellung dahingehend, dass ein Erlöschen nicht vorliegt, zulässig (NK-Ausländerrecht/*Müller* AsylG § 72 Rn. 30).

13 Was unterscheidet die Rücknahme vom Widerruf und unter welchen Voraussetzungen kann eine Rücknahme eines Schutzstatus erfolgen?

Die Rücknahme der anerkennenden Entscheidung erfolgt dann, wenn die ursprüngliche Entscheidung im Asylverfahren entweder auf unrichtigen Angaben oder infolge des Verschweigens wesentlicher Tatsachen erfolgt ist und eine Anerkennung auch nicht aus anderen Gründen erfolgen kann (§ 72 Abs. 2 AsylG; § 73 b Abs. 3 AsylG; § 73 c Abs. 1 AsylG). Im Gegensatz zu der Konstellation, in welcher ein Widerruf erfolgt, beruhte die positive Entscheidung im Asylverfahren von Anfang an auf unrichtigen Tatsachen und hätte nicht in dieser Form getroffen werden dürfen. In Betracht kommen hier bspw. die Vorlage gefälschter Dokumente, falsche Zeugenaussagen oder unrichtige Tatsachenangaben zur Verfolgungssituation im Herkunftsstaat. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass ein Rücknahmeverfahren nur in sehr seltenen Fällen eingeleitet wird.

14 Unter welchen Voraussetzungen können minderjährig eingereiste Geflüchtete eine Niederlassungserlaubnis erlangen?

Die sog. Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristetes Aufenthaltsrecht für Deutschland ($\S \ \underline{9}$ AufenthG). Je nach gewährtem Schutzstatus sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis unterschiedlich.

Im Hinblick auf **junge Geflüchtete**, die vor Vollendung 18. Lebensjahrs eingereist sind, gelten jedoch unabhängig vom Schutzstatus unter bestimmten Voraussetzungen **erleichterte Bedingungen** für die Erlangung der Niederlassungserlaubnis. Diese lassen sich in § <u>35</u> AufenthG finden, auf welchen jeweils im Zusammenhang mit der Niederlassungserlaubnis aus humanitären Gründen verwiesen wird (vgl. § 26 Abs. 3 S. 5 und § <u>26</u> Abs. <u>4</u> S. 4 AufenthG).

§ 35 AufenthG setzt für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis an diejenigen, die minderjährig eingereist sind, zunächst voraus, dass die jungen Menschen fünf Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sein müssen. Wichtig ist an dieser Stelle, dass die Zeiten des Asylverfahrens, also die Zeiten, in welchen der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsgestattung war, angerechnet werden. Befinden sie sich noch in der Ausbildung, Schule, Berufskolleg etc, so muss der Lebensunterhalt nicht eigenständig sichergestellt werden. Insofern kann es zum Zweck der Erlangung der Niederlassungserlaubnis sinnvoll sein, die schulische oder anderweitige Ausbildung ggf. fortzusetzen. Sprachkenntnisse müssen auf dem Niveau B1 GER vorhanden sein, als Nachweis reicht hier aber auch ein Schulzeugnis, in welchem der junge Mensch im Fach Deutsch die Note "ausreichend" erlangt hat (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG, Ziff. 35.1.2.3). Ausgeschlossen ist der Anspruch auf Niederlassungserlaubnis nach § 35 AufenthG jedoch dann, wenn der Ausländer in den drei Jahren vor Erteilung der Niederlassungserlaubnis wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugendstrafe von sechs Monaten oder einer Freiheitsstrafe von drei Monaten oder einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt wurde.

Vereinfacht gesagt: Reist ein junger Geflüchteter bspw. im Alter von 14 Jahren ein, befindet sich ein Jahr im Asylverfahren und erhält sodann einen Schutzstatus durch das BAMF und die sich daraus ableitende Aufenthaltserlaubnis, hätte er nach

16

15

Ablauf von fünf Jahren, also mit 19 Jahren, einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis ohne weitere Voraussetzungen, sofern er sich noch in er (schulischen) Ausbildung befindet und keine strafrechtlichen Verurteilungen vorliegen. Dasselbe gilt, wenn die Einreise erst mit 17 Jahren erfolgt und sich der junge Mensch im Alter von 22 Jahren noch in der (schulischen) Ausbildung befindet.

Sofern die erleichterten Bedingungen des § <u>35</u> AufenthG nicht greifen, bspw. weil sich die Schutzberechtigten nicht mehr in der Ausbildung befinden, so gilt für die Verfestigung des Aufenthalts je nach Schutzgewährung Folgendes:

14.1 Anerkannte Flüchtlinge nach § 26 Abs. 3 AufenthG

Ein anerkannter Flüchtling ($\S \underline{3}$ AsylG) kann entweder nach **drei oder nach fünf Jahren** die Niederlassungserlaubnis beantragen und erhalten. Erfüllt er die Voraussetzungen, so besteht ein **Rechtsanspruch** auf die Erteilung. Sofern die Niederlassungserlaubnis bereits nach drei Jahren begehrt wird, so muss

18

- der Lebensunterhalt fast vollständig sichergestellt sein,
- Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 GER nachgewiesen werden,
- die Mitteilung des BAMF darüber vorliegen, dass kein Widerruf erfolgen wird,
- ausreichender Wohnraum vorhanden sein,
- ein Integrationskurs absolviert worden sein,
- keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen (keine absolute Straffreiheit erforderlich).

Sofern die doch sehr anspruchsvollen Voraussetzungen nicht erfüllt werden können, kann die Niederlassungserlaubnis nach Ablauf von fünf Jahren unter den folgenden Voraussetzungen beantragt und erteilt werden:

- überwiegende Sicherstellung des Lebensunterhalts,
- Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 GER,
- Mitteilung des BAMF, dass kein Widerruf erfolgt,
- ausreichender Wohnraum vorhanden,
- Abschluss des Integrationskurses,
- keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (keine absolute Straffreiheit erforderlich).

14.2 Subsidiär Schutzberechtigte und Abschiebungsverbot nach § 26 Abs. 4 iVm § 9 AufenthG

Die Erteilung der Niederlassungserlaubnis an subsidiär Schutzberechtigte (§ $\underline{4}$ AsylG) und diejenigen, für die ein Abschiebungsverbot nach § $\underline{60}$ Abs. $\underline{5}$ bzw. Abs. $\underline{7}$ AufenthG festgestellt wurde, liegt im **Ermessen** der Ausländerbehörde (§ $\underline{26}$ Abs. $\underline{4}$ S. 1 AufenthG). Die zu erfüllenden Voraussetzungen richten sich nach der allgemeinen Vorschrift des § $\underline{9}$ AufenthG. Dieser sieht als Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis vor:

- vollständige eigenständige Sicherstellung des Lebensunterhalts,
- 60 Monate Pflichtbeiträge in die Rentenversicherung geleistet (nachzuweisen durch den sog. Rentenversicherungsverlauf),
- keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (keine absolute Straffreiheit erforderlich),
- Deutschkenntnis auf dem Niveau B1 GER,
- Abschluss des Integrationskurses,
- ausreichender Wohnraum.

Literaturverzeichnis 20

Bergmann, J./Dienelt, K. (Hrsg.) (2018). Kommentar Ausländerrecht, 12. Aufl., C.H. Beck, München (zit. Bergmann/Dienelt/*Bearbeiter*)

Hocks, S./Leuschner, J. (2017). Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Walhalla, Regensburg

Hofmann, R. (Hrsg.) (2016). Kommentar Ausländerrecht, 2. Aufl., Nomos, Baden-Baden (zit. NK-Ausländerrecht/*Bearbeiter*)

Funke-Kaiser, M. (Hrsg.). Gemeinschaftskommentar zum Asylgesetz, Loseblatt, Luchterhand, München (zit. GK-AsylG/*Bearbeiter*)

Oberhäuser, T. (Hrsg.) (2019). Migrationsrecht in der Praxis, Nomos, Baden-Baden